

LOHNVERTRAG

Genossenschaftliche Molkereien und Käsereien
Gewerbliche Molkereien und Käsereien
Industrielle Molkereien und Käsereien

1. November 2017

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

Genossenschaftliche Molkereien und Käsereien

I. Vertragspartner	2
II. Geltungsbereich	2
III.	3
IV. Lohnanhang	3
V. Weihnachtswendung	4
VI. Dienstalterszulage	4
VII. Zehrgelder	5
VIII. Geltungsbeginn	5

Gewerbliche Molkereien und Käsereien

I. Vertragspartner	7
II. Geltungsbereich	7
III.	7
IV. Lohnanhang	8
V. Weihnachtswendung	8
VI. Dienstalterszulage	9
VII. Zehrgelder	9
VIII. Geltungsbeginn	9

Industrielle Molkereien und Käsereien

I. Geltungsbereich	11
II. Lohnsätze	12
III. Zehrgelder und Übernachtungskosten.....	13
IV. Zulagen	14
V. Dienstalterszulage	15
VI. Geltungstermin	15

Lohnvertrag

I. § 1 Vertragspartner

Der Lohnvertrag wird vereinbart zwischen dem **Österreichischen Raiffeisenverband**, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. § 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

- 1.) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- 2.) Fachlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im Folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet), der milchbearbeitenden und milchverarbeitenden Betriebe, der Eierkennzeichnungsstellen und sonstiger Nebenbetriebe sowie der Molkerei- und Käsevereine, die mittelbar oder unmittelbar Angehörige des Österreichischen Raiffeisenverbandes sind – ausgenommen die Genossenschaftsmolkereien in Wien sowie die Genossenschaftsmolkereien und Molkereien im Bezirk Baden, Bezirk Mödling, Bezirk Wiener Neustadt – und dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen.
- 3.) Persönlich:** Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Kollektivvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

III.

Durch diesen Lohnvertrag wird der am 1. November 1999 abgeschlossene Kollektivvertrag, zuletzt geändert mit Lohnvertrag vom 20. Oktober 2016 in folgenden Punkten abgeändert.

IV. LOHNANHANG

Molkereiarbeiterlöhne: gültig ab 1. November 2017.

Lohngruppe:		Monatsgrundlohn in €
a)	Molkerei- und Käseereigesellen bzw. Molkerei- und Käseereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	2.119,68
b)	Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	2.016,84
c)	Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	1.953,17
d)	Sonstige Arbeitnehmer	1.748,34
e)	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	705,90
	im 2. Lehrjahr	907,58
	im 3. u. 4. Lehrjahr	1.310,95

V. Weihnachtsgeld

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtsgeld
Käse im Wert von € 6,97 und 1 kg Butter.

VI. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	€ 99,92
6. DJ	pro Monat	€ 121,72
9. DJ	pro Monat	€ 143,56
12. DJ	pro Monat	€ 165,35
15. DJ	pro Monat	€ 187,87
18. DJ	pro Monat	€ 210,39
21. DJ	pro Monat	€ 232,92
24. DJ	pro Monat	€ 272,29
27. DJ	pro Monat	€ 288,49
30. DJ	pro Monat	€ 304,70
33. DJ	pro Monat	€ 320,18
36. DJ	pro Monat	€ 335,64

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalters-
sprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

VII. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	€ 18,67
Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	€ 27,49
Für Nächtigung	€ 34,60
Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von	€ 15,92

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. November 2017** in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, 7. Dezember 2017

ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

Generalanwalt:
Dr. Walter Rothensteiner

Generalsekretär:
Dr. Andreas Pangl

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundsvorsitzende:
Rainer Wimmer

Bundessekretär:
Peter Schleinbach

Fachexperte:
Anton Hiden

Lohnvertrag

I. § 1 Vertragspartner

Der Lohnvertrag wird abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. § 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

- 1.) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- 2.) Fachlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) in gewerblichen Molkerei- und Käse-reibetrieben, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
- 3.) Persönlich:** Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Lohnvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

III.

Durch diesen Lohnvertrag wird der am 1. November 1999 abgeschlossene Kollektivvertrag, zuletzt geändert mit Lohnvertrag vom 20. Oktober 2016, in folgenden Punkten abgeändert.

IV. LOHNANHANG

Molkereiarbeiterlöhne: **gültig ab 1. November 2017**

Lohngruppe:		Monatsgrundlohn in €
a)	Molkerei- und Käsereigesellen bzw. Molkerei- und Käsereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	2.119,68
b)	Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	2.016,84
c)	Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	1.953,17
d)	Sonstige Arbeitnehmer	1.748,34
e)	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	705,90
	im 2. Lehrjahr	907,58
	im 3. u. 4. Lehrjahr	1.310,95

V. Weihnachtszuwendung

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtszuwendung Käse im Wert von **€ 6,97** und 1 kg Butter.

VI. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	€ 99,92
6. DJ	pro Monat	€ 121,72
9. DJ	pro Monat	€ 143,56
12. DJ	pro Monat	€ 165,35
15. DJ	pro Monat	€ 187,87
18. DJ	pro Monat	€ 210,39
21. DJ	pro Monat	€ 232,92
24. DJ	pro Monat	€ 272,29
27. DJ	pro Monat	€ 288,49
30. DJ	pro Monat	€ 304,70
33. DJ	pro Monat	€ 320,18
36. DJ	pro Monat	€ 335,64

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalterssprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

VII. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden € 18,67

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden € 27,49

Für Nächtigung € 34,60

Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden

und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb

haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von € 15,92

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. November 2017** in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, 7. Dezember 2017

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:
KommR Willibald Mandl

Innungsmeister:
KommR Ing. Karl Inführ

Bundesinnungsgeschäftsführerin:
DI Anka Lorencz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzende:
Rainer Wimmer

Bundessekretär:
Peter Schleinbach

Fachexperte:
Anton Hiden

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1–3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle dem Verband der Milchindustrie angeschlossenen Molkerei- und Käsebetriebe, sowie deren räumlich verbundene Nebenbetriebe.
- c) Persönlich:** Für alle ArbeiterInnen und gewerblichen Lehrlinge, die in den oben angeführten Betrieben beschäftigt sind.

§ 2 Lohnsätze

Kategorie:		Monatsgrundlohn
		EURO
a.	Molkerei- und KäsereigesellInnen bzw. Molkerei- und KäsereifacharbeiterInnen (ButtermeierInnen, KäserInnen, KäseschmelzerInnen u.ä.) sowie ProfessionistInnen, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und WalzenfahrerInnen, geprüfte HeizerInnen und MaschinistInnen	2.119,68
b.	ChauffeurInnen, FacharbeiterInnen im 1. Halbjahr nach der Auslehre, HeizerInnen während der Anlernzeit	2.016,84
c.	HelferInnen in der Werkstätte, MitfahrerInnen, KranwärterInnen, HubstaplerfahrerInnen, PortierInnen, WächterInnen, qualifizierte Arbeitskräfte	
	qualifizierte Arbeit ist u.a. die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert	1.953,17
d.	Sonstige ArbeitnehmerInnen	1.748,34

Jene KraftfahrerInnen, die ein Lehrabschlusszeugnis im Lehrberuf BerufskraftfahrerInnen vorlegen, werden als FacharbeiterInnen eingestuft.

Lehrlingsentschädigung:

	EURO
Im 1. Lehrjahr	705,90
Im 2. Lehrjahr	907,58
Im 3. Lehrjahr	1.310,95
Im 4. Lehrjahr	1.310,95

Der Lohn ist monatlich im nachhinein auszubezahlen. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Auszahlung am vorhergehenden Werktag durchzuführen.

§ 3 Zehrgelder und Übernachtungskosten

1. Wenn ArbeitnehmerInnen Fern- oder Überlandfahrten oder andere Arbeitsverrichtungen außerhalb der Standortgemeinde (für Wien außerhalb der Gemeindebezirke I–XXIII) durchzuführen haben, wodurch ihnen besondere Aufwendungen verursacht werden, sind ihnen diese Mehrkosten wie folgt zu vergüten:

	EURO
Bei Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	18,67
Bei Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	27,49
für Nächtigung	34,60

2. KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen, denen die Berechtigung zum Inkasso erteilt wird, erhalten bei ausgesprochenen Milchtouren, die mit vorgeschriebenen Kundenlieferschein erfolgen, ein Mankogeld in der Höhe von 1 ‰ des Inkassobetrages. Für alle übrigen Touren wird das Mankogeld im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat festgelegt.

3. ArbeitnehmerInnen die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb zwischen 11:00 und 13:00 Uhr haben, erhalten eine Vergütung von EURO 15,92.

4. Bisherige günstigere Regelungen in den Betrieben bleiben aufrecht.

§ 4 Zulagen

- a. Für HubstaplerfahrerInnen
HubstaplerfahrerInnen erhalten für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage in der Höhe von 5 % ihres Stundengrundlohnes.
- b. Für MilchsammeltankwagenfahrerInnen
MilchsammeltankwagenfahrerInnen, das sind KraftfahrerInnen, die einen Milchsammeltankwagen lenken und die für die quantitative Milchübernahme sowie für die Probeentnahme zur qualitativen Milchuntersuchung verantwortlich sind, erhalten für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage in der Höhe von 5 % ihres Stundengrundlohnes. Diese Zulage erhöht sich auf 10 % des Stundengrundlohnes, wenn der/die MilchsammeltankwagenfahrerIn allein (ohne MitfahrerIn) unterwegs ist.
- c. Für AlleinfahrerInnen von LKW-Zügen und Sattel-LKWs
LenkerInnen von LKW-Zügen und Sattel-LKWs erhalten, sofern sie alleine (ohne MitfahrerIn) unterwegs sind, für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage von 5 % ihres Stundengrundlohnes.
- d. Für händische Tankreinigung und Desinfektion
gebührt eine Zulage in der Höhe von 5 % des Stundengrundlohnes.
- e. ArbeitnehmerInnen, die haupttätig (ständig) an einer Milch- oder Käse- oder Butter- oder Topfenabpackanlage oder an einer vollautomatischen Absackanlage oder an einer Kannenwaschmaschine beschäftigt sind, gebührt eine Zulage in der Höhe von 5 % des Stundengrundlohnes.

§ 5 Dienstalterszulage (DAZ)

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeiterInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	€ 99,92
6. DJ	pro Monat	€ 121,72
9. DJ	pro Monat	€ 143,56
12. DJ	pro Monat	€ 165,35
15. DJ	pro Monat	€ 187,87
18. DJ	pro Monat	€ 210,39
21. DJ	pro Monat	€ 232,92
24. DJ	pro Monat	€ 272,29
27. DJ	pro Monat	€ 288,49
30. DJ	pro Monat	€ 304,70
33. DJ	pro Monat	€ 320,18
36. DJ	pro Monat	€ 335,64

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige DAZ-Sprünge / bzw. -Ansprüche vorgezogen werden.

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

§ 6 Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom **1. November 2017** in Kraft. Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 1.11.2018 in Kraft.

Wien, am 7. Dezember 2017

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
GD KR DI Johann MARIHART

Geschäftsführerin
Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

Obmann
Ing. Josef SIMON

Geschäftsführerin
Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Rainer WIMMER

Bundessekretär
Peter SCHLEINBACH

Fachexperte
Anton HIDEN

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Gewerkschaft PRO-GE
Branchen- und Kollektivvertragsbüro

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 591

Fax: (01) 534 44-103 508

E-Mail: genuss@proge.at

Web: www.proge.at

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf
preisvorteil.proge.at



CARDANGEBOTE
Deine Vorteile mit deiner Mitgliedskarte

OGB card

Alle Burgenland Kärnten Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Tirol Vorarlberg Wien Ungarn

DER POLO SPORT AUSTRIA
Exklusiv für ÖGB-Mitglieder gibt es jetzt zusätzlich 1 Jahr die TopCard kostenlos* dazu.

Auto & Motor
Bauen & Wohnen
Beauty & Wellness
Dienstleister
Essen & Trinken
Events & Kultur
Freizeit & Sport
Hotels & Pensionen
Online Shops
Reisen & Urlaub
Shopping

-80% + €20 Gutschein* BestSecret
Sonderm. + gratis TopCard Volkswagen
Spezial, Gratis Massage ... Hotel Stenitzer
billigweg.at billigweg.at Reisen
Sonderpackages AIGO Familien &
20% Preisnachlass Edox Swiss Watches
Sonderpreise ... Safur Sicherheit
-30% Hotels europaweit IHG InterContinental Hotels Group